

## **Entwurf einer**

## **Verordnung**

### **über die Erhebung von Gebühren vor Einrichtung von Studienkonten, Zweitstudiengebühren, Gebühren für das Studium im Alter, Gasthörerengebühren, Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HSGebVO)**

Gemäß § 9 Absatz 1 des Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz - StKFG) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom .....(GV.NRW. S. ...) wird verordnet:

#### Artikel 1

##### § 1 Gebührenhöhe

- (1) Die Zweitstudiengebühr nach § 4 StKFG, die Gebühr für das Studium im Alter nach § 5 StKFG sowie die Gebühr vor Einrichtung von Studienkonten nach § 3 StKFG betragen jeweils 650 € pro Semester.
- (2) Die allgemeine Gasthörergebühr nach § 6 Abs. StKFG bemisst sich nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen, für deren Besuch die Zulassung als Gasthörer beantragt wird. Sie beträgt pro Semester
  1. 50 € bei einer Belegung bis vier Semesterwochenstunden,
  2. 75 € bei einer Belegung mit fünf bis acht Semesterwochenstunden,
  3. 125 € bei einer Belegung mit mehr als acht Semesterwochenstunden oder bei Einzelunterricht.
- (3) Die Höhe der besonderen Gasthörergebühr nach § 6 Abs. 2 StKFG ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze zur Kosten- und Leistungsrechnung in den Hochschulen zugrunde zu legen.

Die besondere Gasthörergebühr ist von der Hochschule für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festzusetzen; sie beträgt mindestens 50 € pro Semester.

- (4) Die Ausfertigungsgebühr nach § 7 Nr. 1 StKFG beträgt ... €  
Die Ausfertigungsgebühren nach § 7 Nr. 2 StKFG betragen jeweils ... €  
Die Gebühren nach § 7 Nr. 3 StKFG betragen jeweils ... €

## § 2

### Gebührenermäßigung, Gebührenerlass

- (1) Die Gebühr vor Einrichtung von Studienkonten nach § 3 StKFG, die Zweitstudiengebühr nach § 4 StKFG, die Gebühr für das Studium im Alter nach § 5 StKFG sowie die allgemeine Gasthörergebühr nach § 6 Abs. 1 StKFG können auf Antrag von der Hochschule ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Einziehung der Gebühr aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für die Gasthörerin oder den Gasthörer oder für die Studierende oder den Studierenden eine unbillige Härte darstellt. Eine unbillige Härte liegt bei der Einziehung der Gebühr nach § 3 StKFG in der Regel vor bei einer
1. studienzeitverlängernden Auswirkung einer Behinderung oder schweren Erkrankung,
  2. studienzeitverlängernden Folge als Opfer einer Straftat,
  3. wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung.
- (2) Die Hochschule kann bedürftigen Teilnehmern auf Antrag Ermäßigung oder Erlass der besonderen Gasthörergebühr nach § 6 Abs. 2 StKFG bis zur Höhe von 10 vom Hundert der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme gewähren. Sie kann die Gebühr, soweit sie nicht von einem Dritten übernommen wird, bis zu einem Betrag von 50 € erlassen, wenn an dem Weiterbildungsangebot im Hinblick auf die Zielgruppe und den angestrebten Erfolg ein vom zuständigen Fachministerium festgestelltes besonderes öffentliches Interesse besteht.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr vor Einrichtung von Studienkonten nach § 3 StKFG, die Zweitstudiengebühr nach § 4 StKFG und die Gebühr für das Studium im Alter nach § 5 StKFG werden mit Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder mit Ablauf der durch die Hochschulen festgelegten Rückmeldefrist fällig.
- (2) Die allgemeine und die besondere Gasthöregebühr nach § 6 StKFG werden mit Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer fällig.
- (3) Die Ausfertigungsgebühren nach § 7 Nr. 1 und 2 StKFG werden mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung fällig.
- (4) Die Verspätungsgebühren nach § 7 Nr. 3 StKFG werden mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine fällig.
- (5) Die Gebühr für eine nachträgliche Änderung des Belegens nach § 7 Nr. 3 StKFG wird mit dem Antrag auf Änderung des Belegens fällig.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.